



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

## Sachenrecht 1

25. Auflage 2025

Das Sachenrecht ist eines der **schwierigsten** und zugleich **examenswichtigsten** Gebiete des Zivilrechts. Das Skript bietet eine verständliche und umfassende Darstellung des **Mobiliarsachenrechts** einschließlich seiner Institute zur **Kreditsicherung** und der **für alle Sachen** geltenden Normen zum Besitz und zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. Es enthält zahlreiche Aufbauschemata, Übersichten, Aufbau- und Fehlerhinweise sowie – neben zahlreichen Beispielfällen – 32 klausurtypische Fälle in gutachtlicher Lösung. Das vermittelte Wissen ist Basis für die Erarbeitung des **Immobiliarsachenrechts** mittels des AS-Skripts Sachenrecht 2.

### Inhalt:

- Besitz
- Eigentum an beweglichen Sachen
  - Erwerb vom Berechtigten
  - Erwerb vom Nichtberechtigten
  - Gesetzlicher Erwerb
- Sicherungseigentum (Kreditsicherung)
- Anwartschaftsrecht und Eigentumsvorbehalt
- Pfandrecht (Kreditsicherung)
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Auch die **Neuaufgabe** wurde um **aktuelle Rechtsprechung** ergänzt. Schwerpunkt waren erneut Judikate zur Bösgläubigkeit, zum Abhandenkommen und zu den besitzrechtlichen Verhältnissen beim Erwerb eines Pkw vom Nichtberechtigten.

Als Bundle  
günstiger!

ISBN: 978-3-86752-930-3



€ 24,90

Sie erhalten die Karteikarten Sachenrecht zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.



Bestellung über  
[bundle.alpmann-schmidt.de](http://bundle.alpmann-schmidt.de)

Alpmann Schmidt

Sachenrecht 1

2025

S



Skripten

Veltmann

# Sachenrecht 1

Allgemeine Lehren/Bewegliche Sachen

25. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



# KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

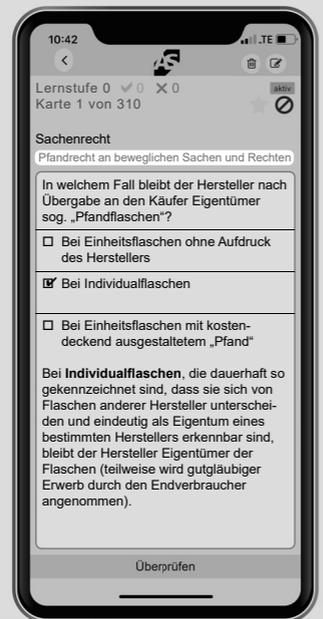


Erwerbsfallbestand	Rechtsinhaltsbestand	Träger des Rechtsinhalts
Übergabe, § 929 S. 1	§ 932 I	Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 (P. 20 f.) rechtlich als Rechtsinhaltsbestand
Übergang kurzer Hand, § 929 S. 2	§ 932 II	Erwerber muss Besitz vom Veräußerer, aber durch eine Übergabe vor der Einigung erlangt haben.
Besitzkonstitut, § 930	§ 933	Erwerber muss die Sache vom Veräußerer durch Übergabe erhalten.
Abtretung, wenn Veräußerer mittelbarer Besitzer war, § 931	§ 934 Var. 1	Abtretung des Anspruchs, welcher Eigentümer daf. aber nicht besitzet, § 930 II analog.
Abtretung, wenn Veräußerer nicht mittelbarer Besitzer war, § 931	§ 934 Var. 2	Erwerber muss mittelbar oder unmittelbar Besitz von Dritten erlangen. Abtretung rechtserford.!

- Komprimierte Darstellung des **prüfungsrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

# eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagensystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** findet Ihr hier:  
[www.repetico.de/alpmann-schmidt](http://www.repetico.de/alpmann-schmidt)



# E1 Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache  
– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als *Probehörer* willkommen!



Weitere Informationen unter [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de) oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



# **SACHENRECHT 1**

**Allgemeine Lehren  
Bewegliche Sachen**

**2025**

Dr. Till Veltmann  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG  
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

*Zitervorschlag: Veltmann, Sachenrecht 1, Rn.*

**Dr. Veltmann, Till**

Sachenrecht 1

Allgemeine Lehren

Bewegliche Sachen

25. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-930-3

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützt uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.  
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

### **Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!**

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um  
Eure Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



**INHALTSVERZEICHNIS**

**Überblick** ..... 1

    I. Sachen ..... 1

    II. Grundprinzipien des Sachenrechts ..... 2

        1. Trennungs- und Abstraktionsprinzip ..... 2

        2. Absolutheit ..... 3

        3. Numerus clausus und Typenzwang ..... 3

        4. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeitsprinzip) ..... 3

        5. Bestimmtheitsgrundsatz (Spezialitätsgrundsatz) ..... 4

    III. Klausurtechnik im Mobiliarsachenrecht ..... 4

**1. Teil: Besitz** ..... 6

    A. Überblick ..... 6

    B. Besitzerwerb und -verlust ..... 6

        I. Unmittelbarer Besitz ..... 6

            1. Erwerb der tatsächlichen Sachherrschaft, § 854 Abs. 1 ..... 6

                a) Räumliche Beziehung des Erwerbers zur Sache ..... 6

                b) Gewisse Dauerhaftigkeit der räumlichen Beziehung ..... 7

                c) Besitzwille ..... 7

            2. Besitzerwerb durch Besitzdiener, § 855 ..... 7

            3. Erwerb des unmittelbaren Besitzes durch rechtsgeschäftliche Einigung, § 854 Abs. 2 ..... 9

            4. Besitzerwerb juristischer Personen und Gesamthandsgemeinschaften ..... 9

            5. Verlust des unmittelbaren Besitzes, § 856 ..... 10

        II. Mittelbarer Besitz, § 868 ..... 10

            1. Erwerb des mittelbaren Besitzes ..... 11

                a) Unmittelbarer Besitz des (letzten) Besitzmittlers ..... 11

                b) Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 ..... 11

                c) Wirksamer Herausgabeanspruch gegen den Besitzmittler ..... 11

                d) Erkennbarer Fremdbesitzerwille des Besitzmittlers ..... 12

            2. Verlust des mittelbaren Besitzes ..... 12

        III. Erbenbesitz, § 857 ..... 13

    C. Arten des Besitzes ..... 13

    D. Besitzschutz ..... 14

        I. Selbsthilferechte des Besitzers, § 859 Abs. 1–4 ..... 15

            1. Besitzwehr, § 859 Abs. 1 ..... 15

                a) Drohende Besitzentziehung oder drohende/andauernde Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht ..... 15

                    Fall 1: Sibirische Räumung ..... 16

                b) Abwehrbefugnis ..... 18

                c) Richtiger Abwehrgegner, § 859 Abs. 1 und Abs. 4 ..... 18

                d) Zulässiges Gewaltmittel ..... 18

            2. Besitzkehr, § 859 Abs. 2 und Abs. 3 ..... 19

                a) Bewegliche Sachen ..... 20

                b) Grundstücke ..... 20

II. Possessorische Besitzschutzansprüche, §§ 861, 862, 867 .....	21
1. Ansprüche im Falle des Entzugs und der Störung, §§ 861, 862 .....	21
2. Abholungsanspruch nach § 867 .....	24
III. Petitorische Ansprüche des früheren Besitzers beweglicher Sachen gemäß § 1007 Abs. 1 und Abs. 2 .....	24
1. Herausgabeanspruch gemäß § 1007 Abs. 1 und Abs. 3 .....	25
2. Herausgabeanspruch gemäß § 1007 Abs. 2 und Abs. 3 .....	26
3. Sonstige Ansprüche gemäß § 1007 Abs. 3 S. 2 i.V.m. §§ 986–1003 .....	27
IV. Schutz des Besitzes nach allgemeinen Vorschriften .....	27
1. § 823 Abs. 1: Besitz als sonstiges Recht .....	27
2. § 823 Abs. 2: § 858 als Schutzgesetz .....	29
3. § 812: Besitz als erlangtes „Etwas“ .....	29
4. Besitzschutz in der Zwangsvollstreckung .....	29
■ Zusammenfassende Übersicht: Besitz .....	30
<b>2. Teil: Erwerb des Eigentums vom Berechtigten .....</b>	<b>32</b>
<b>1. Abschnitt: Übereignung gemäß § 929 S. 1 durch Einigung und Übergabe .....</b>	<b>32</b>
A. Einigung .....	32
I. Inhalt der Einigungserklärungen .....	33
II. Art und Weise des Zustandekommens der Einigung .....	33
1. Konkludente Einigung .....	34
a) Die konkludente Einigung bei der Übergabe .....	34
Fall 2: Zu spät .....	34
b) Die konkludente Einigung bei Abschluss des Verpflichtungs- vertrags .....	37
c) Die konkludente Einigung bei tatsächlichen Warenangeboten .....	37
2. Unwirksamkeit der Einigung .....	40
a) Keine Form erforderlich .....	40
b) Geschäftsfähigkeit .....	40
c) Anfechtung .....	41
d) Verstoß gegen ein Verbotsgesetz/Sittenwidrigkeit .....	42
e) Vereinbarung von Geschäftseinheit nach § 139 zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft .....	42
III. Widerruf der Einigung (Einigsein) .....	43
Fall 3: Unwillentlich .....	44
IV. Einigung zugunsten Dritter? .....	45
B. Übergabe .....	46
I. Besitzerwerb auf Erwerberseite .....	46
1. Erwerb des unmittelbaren Besitzes .....	47
2. Erwerb des mittelbaren Besitzes gemäß § 868 .....	47
3. Besitzerwerb durch eine Geheißperson des Erwerbers .....	48
II. Besitzverlust auf Veräußererseite .....	48
1. Übertragung des mittelbaren Besitzes .....	49
Fall 4: Unentschlossenes Atomlager (nach BGH RÜ 2010, 356 ff.) .....	50

2. Einschaltung einer Geheißperson auf Veräußerer- und Erwerberseite (doppelter Geheißerwerb) .....	51
Fall 5: Abgekürzte Lieferung .....	52
3. Kettenlieferung .....	54
III. Auf Veranlassung oder Duldung des Veräußerers zum Zwecke der Eigentumsübertragung .....	54
C. Berechtigung des Veräußerers .....	56
<b>2. Abschnitt: Übergabesurrogate gemäß §§ 929 S. 2, 930, 931 .....</b>	<b>58</b>
A. Übereignung „kurzer Hand“ nach § 929 S. 2 .....	59
I. Besitz des Erwerbers .....	59
II. Besitzlosigkeit des Veräußerers .....	59
B. Ersatz der Übergabe durch ein Besitzkonstitut, § 930 .....	60
I. Vorweggenommene Einigung und vorweggenommenes Besitzkonstitut ....	61
Fall 6: Oldtimer-Kauf .....	62
II. Gesetzliche Besitzmittlungsverhältnisse .....	63
1. Eheleiche Lebensgemeinschaft, § 1353 .....	63
Fall 7: Der Hochzeitsperser .....	63
2. Elterliche Vermögenssorge, § 1626 .....	64
C. Ersatz der Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 931 .....	65
<b>3. Abschnitt: Eigentumsübertragung unter Einschaltung eines Vertreters .....</b>	<b>68</b>
A. Vertretung des Veräußerers .....	68
I. Offene Vertretung .....	68
Fall 8: Der Antiquitätenhändler auf Weltreise .....	69
II. Mittelbare Vertretung .....	70
B. Vertretung des Erwerbers .....	70
I. Offene Vertretung .....	70
II. Mittelbare Vertretung .....	71
1. Übereignung durch ein Geschäft an den, den es angeht .....	72
2. Veräußerer übereignet an den mittelbaren Stellvertreter .....	73
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumsübertragung gemäß §§ 929–931 .....	75
<b>3. Teil: Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten .....</b>	<b>76</b>
<b>1. Abschnitt: Wirksamwerden der Verfügung gemäß § 185 Abs. 2 .....</b>	<b>76</b>
A. Genehmigung, § 185 Abs. 2 S. 1 Var. 1 .....	76
B. Nachträglicher Erwerb, § 185 Abs. 2 S. 1 Var. 2 .....	77
C. Beerbung des Berechtigten, § 185 Abs. 2 S. 1 Var. 3 .....	78
<b>2. Abschnitt: Gutgläubiger Erwerb .....</b>	<b>78</b>
A. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts .....	80
I. Keine Anwendung der §§ 932 ff. beim gesetzlichen Erwerb .....	80
II. Verkehrsgeschäft .....	80
B. Rechtsschein des Besitzes .....	81
I. § 932 Abs. 1 S. 1 .....	82
Fall 9: Hemdenlieferung (nach BGH NJW 1974, 1132) .....	83

II. § 932 Abs. 1 S. 2 .....	85
III. § 933 .....	85
IV. § 934 .....	86
1. Veräußerer ist mittelbarer Besitzer, § 934 Var. 1 .....	87
2. Veräußerer ist nicht mittelbarer Besitzer, § 934 Var. 2 .....	88
C. Gutgläubigkeit des Erwerbers .....	89
I. Zeitpunkt .....	90
II. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis .....	90
1. Gutgläubiger Erwerb von Kraftfahrzeugen .....	91
2. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung .....	92
III. Bezugspunkt des guten Glaubens .....	92
IV. Zurechnung der Bösgläubigkeit .....	94
D. Kein Abhandenkommen, § 935 .....	94
Fall 10: Die unehrliche Probefahrt .....	95
I. Abgrenzung Besitzentzug und willentliche Besitzübertragung .....	98
II. Unbeachtlichkeit des Abhandenkommens, § 935 Abs. 2 .....	100
III. Sonderproblem: Rückerwerb durch den Nichtberechtigten .....	101
■ Zusammenfassende Übersicht: Erwerb vom Nichtberechtigten .....	103
<b>3. Abschnitt: Erweiterter Gutglaubenserwerb .....</b>	<b>104</b>
A. Guter Glaube an die Verfügungsmacht des Kaufmanns, § 366 HGB .....	104
I. Abgrenzung zum guten Glauben an das Eigentum eines Dritten .....	104
II. Voraussetzungen .....	105
III. Gutgläubigkeit .....	105
B. Gutgläubiger Erwerb einer Pfandsache, § 1244 .....	107
C. Erwerb bei Beschränkungen der Verfügungsmacht .....	107
I. Relative Verfügungsbeschränkung und relatives Verfügungsverbot .....	107
Fall 11: Doppelverkauf .....	108
II. Absolute Verfügungsbeschränkung und absolutes Verfügungsverbot .....	109
<b>4. Abschnitt: Gutgläubiger lastenfreier Erwerb gemäß § 936 .....</b>	<b>110</b>
A. Voraussetzungen .....	110
B. Ausnahme gemäß § 936 Abs. 3 .....	111
■ Zusammenfassende Übersicht: Erweiterter Erwerb vom Nichtberechtigten .....	112
<b>4. Teil: Erwerb des Eigentums durch Gesetz oder Hoheitsakt .....</b>	<b>113</b>
<b>1. Abschnitt: Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache,</b>	
<b>§§ 946–951 .....</b>	<b>113</b>
A. Grundstücksverbindung gemäß § 946 .....	113
I. Bestandteile einer Sache .....	114
II. Wesentlichkeit, §§ 93, 94 .....	114
III. Scheinbestandteile gemäß § 95 .....	115
Fall 12: Nicht bezahlte eingebaute Heizung .....	116
B. Fahrnisverbindung gemäß § 947 .....	119
C. Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen gemäß § 948 .....	120

D. Verarbeitung gemäß § 950 .....	121
I. Neue Sache .....	121
II. Verhältnis von Verarbeitungs- und Stoffwert .....	122
Fall 13: Der unvollständige Motor (nach BGH NJW 1995, 2633) .....	122
III. Rechtsfolge: Hersteller wird Eigentümer .....	123
Fall 14: Ziegenlämmer-Handschuhe .....	124
E. Entschädigung für Rechtsverlust nach § 951 .....	127
I. Entschädigung nach § 951 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 812 ff. ....	127
II. Wegnahmerechte .....	129
<b>2. Abschnitt: Aus einer einheitlichen Sache werden mehrere Sachen, §§ 953 ff.</b> .....	130
A. Eigentumserwerb durch Gestattung der Aneignung, § 956 .....	131
B. Eigentumserwerb an Früchten durch den Eigen- und Nutzungsbesitzer, § 955 .....	131
C. Eigentumserwerb durch Hauptsacheeigentümer oder dinglich Nutzungs- berechtigten, §§ 953, 954 .....	132
Fall 15: Apfelernte .....	133
<b>3. Abschnitt: Ersitzung, Aneignung und Fund (§§ 937 ff., 958 ff., 965 ff.)</b> .....	134
A. Ersitzung gemäß §§ 937 ff. ....	134
B. Aneignung gemäß §§ 958 ff. ....	135
C. Fund gemäß §§ 965 ff. ....	136
<b>4. Abschnitt: Eigentumserwerb kraft Hoheitsakts</b> .....	137
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumserwerb kraft Gesetzes .....	138
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumserwerb kraft Hoheitsaktes .....	140
<b>5. Teil: Sicherungseigentum</b> .....	141
A. Sicherungsübereignung .....	143
I. Einigung .....	144
1. Bestimmtheitsgrundsatz .....	144
a) Raumsicherung .....	144
b) Markierungsübereignung .....	145
c) Übereignung von in einem Inventarverzeichnis aufgeführten Sachen .....	145
d) Übereignung aller Sachen einer bestimmten Gattung .....	145
e) Übertragung aller Rechte .....	146
f) Keine Bestimmtheit bei bloßer Mengen- und Wertangabe .....	146
2. Grundsätzlich keine auflösend bedingte Sicherungsübereignung .....	146
3. Nichtigkeit der Einigung nach § 138 Abs. 1 .....	147
a) Knebelung (Schuldnergefährdung) .....	148
b) Anfängliche Übersicherung (Gläubigergefährdung) .....	148
c) Weitere Fallgruppen der Sittenwidrigkeit .....	150
II. Besitzmittlungsverhältnis .....	150
III. Berechtigung des Sicherungsgebers .....	150

B. Sicherungsvertrag .....	150
I. Ermessensunabhängiger Freigabeanspruch .....	152
II. Verwertung des Sicherungsgutes .....	153
C. Sicherungseigentum in Zwangsvollstreckung und Insolvenz .....	154
I. Rechte des Sicherungsnehmers .....	154
II. Rechte des Sicherungsgebers .....	155
■ Zusammenfassende Übersicht: Sicherungseigentum .....	156
<b>6. Teil: Anwartschaftsrecht und Eigentumsvorbehalt .....</b>	<b>157</b>
A. Überblick .....	157
B. Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers .....	157
I. Zwei Rechtsgeschäfte .....	158
1. Unbedingter Kaufvertrag .....	158
2. Bedingte Übereignung .....	158
II. Zwei Berechtigte .....	158
<b>1. Abschnitt: Entstehen des Anwartschaftsrechts .....</b>	<b>159</b>
A. Bedingte Einigung .....	159
I. Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in AGB .....	159
1. Eigentumsvorbehalt in AGB, die nach Kaufabschluss, aber vor Übergabe ausgehändigt werden .....	160
2. Eigentumsvorbehalt in einander widersprechenden AGB .....	161
a) Auswirkungen auf den Kaufvertrag .....	161
b) Auswirkungen auf die sachenrechtliche Einigung .....	161
II. Verschiedene Arten des Eigentumsvorbehalts .....	163
1. Einfacher Eigentumsvorbehalt .....	163
2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt .....	163
3. Nachgeschalteter und weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt .....	163
4. Nachträglicher Eigentumsvorbehalt .....	164
5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel .....	164
a) Verarbeitungsklausel .....	164
b) Kollision mit Sicherungsübereignung .....	165
Fall 16: Winzer kontra Bank (vereinfacht nach Geibel WM 2005, 962) .....	165
6. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretungsklausel .....	168
a) Vorausabtretungsklausel .....	168
b) Kollision von Vorausabtretung und Globalzession .....	172
c) Kollision von Vorausabtretung und Factoring .....	173
B. Übergabe bzw. Übergabesurrogat .....	174
C. Berechtigung des Vorbehaltsverkäufers .....	174
D. Möglichkeit des Bedingungseintritts .....	174
<b>2. Abschnitt: Übertragung des Anwartschaftsrechts .....</b>	<b>175</b>
A. Übertragung durch den Berechtigten analog §§ 929 ff. ....	175
Fall 17: Durch oder direkt .....	176

I. Fehlgeschlagene Übereignung enthält Anwartschaftsrechts- übertragung .....	178
II. Übertragung des Anwartschaftsrechts nach § 929 S. 2 analog .....	179
B. Übertragung des Anwartschaftsrechts durch einen Nichtberechtigten analog §§ 932 ff. ....	180
<b>3. Abschnitt: Belastung und Erlöschen des Anwartschaftsrechts</b> .....	180
A. Belastung des Anwartschaftsrechts .....	180
I. Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltskäufers .....	181
II. Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltsverkäufers .....	182
III. Zwangsvollstreckung durch den Vorbehaltsverkäufer .....	182
B. Erlöschen des Anwartschaftsrechts .....	182
I. Aufhebung eines Anwartschaftsrechts, das mit dem Recht eines Dritten belastet ist .....	183
II. Aufhebung eines Anwartschaftsrechts, das der Käufer einem Dritten übertragen hat .....	183
<b>4. Abschnitt: Schutz des Anwartschaftsrechts</b> .....	184
A. Ansprüche des Anwartschaftsberechtigten gegenüber Dritten .....	184
I. Herausgabeansprüche .....	184
II. Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 .....	185
Fall 18: Zerstörtes Vorbehaltsgut .....	185
III. Ansprüche des Anwartschaftsberechtigten nach den Vorschriften über den Eigentumsschutz .....	186
B. Schutz des Anwartschaftsberechtigten gegenüber dem Eigentümer .....	187
I. Schutz des Anwartschaftsberechtigten vor Verfügungen .....	187
Fall 19: Geschützt bedingter Erwerb .....	187
II. Anwartschaftsrecht als Recht zum Besitz? .....	189
Fall 20: Dinglich gesichert? .....	191
C. Schutz des Anwartschaftsrechts in der Insolvenz .....	192
■ Zusammenfassende Übersicht: Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen .....	193
<b>7. Teil: Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten</b> .....	194
<b>1. Abschnitt: Pfandrecht an beweglichen Sachen</b> .....	194
A. Vertragliches Pfandrecht an beweglichen Sachen .....	195
I. Entstehen des vertraglichen Pfandrechts .....	195
1. Bestellung des Pfandrechts gemäß §§ 1204–1208 .....	195
a) Einigung gemäß §§ 1204, 1205 .....	195
b) Übergabe und die Übergabesurrogate .....	196
c) Bestehen der zu sichernden Forderung .....	197
d) Berechtigung .....	197
2. Erwerb eines Pfandrechts aufgrund einer AGB-Regelung .....	198
3. Irreguläres – unregelmäßiges – Pfandrecht .....	198
II. Übergang des vertraglichen Pfandrechts .....	199
1. Übergang des Pfandrechts bei Forderungsabtretung gemäß §§ 398, 401, 1250 .....	199

2. Übergang des Pfandrechts bei gesetzlichem Forderungsübergang gemäß §§ 412, 401, 1250 .....	200
III. Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers bis zur Verwertung .....	201
1. Beeinträchtigung des Pfandes .....	202
2. Pflichten des Pfandgläubigers im Verhältnis zum Verpfänder .....	202
IV. Verwertung des Pfandes .....	202
1. Wer ist zur Verwertung befugt? .....	202
2. Wie ist die Verwertung durchzuführen? .....	203
3. Rechte am Versteigerungserlös gemäß § 1247 .....	205
V. Erlöschen des Pfandrechts an beweglichen Sachen .....	206
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragliches Pfandrecht an beweglichen Sachen .....	207
B. Gesetzliches Pfandrecht an beweglichen Sachen .....	208
I. Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts .....	208
II. Geltung der Regeln über Vertragspfandrechte, § 1257 .....	209
<b>2. Abschnitt: Pfandrecht an Rechten und Forderungen</b> .....	210
A. Entstehen des vertraglichen Pfandrechts an Rechten und Forderungen .....	210
I. Einigung .....	210
II. Übergabe sowie Anzeigepflicht .....	211
Fall 21: Verpfändung eines Sparguthabens .....	211
III. Berechtigung des Verpfänders .....	212
B. Übertragung des Pfandrechts an Rechten .....	212
C. Rechte und Pflichten der Beteiligten .....	212
D. Verwertung des Pfandrechts an Rechten und Forderungen .....	212
E. Erlöschen des vertraglichen Pfandrechts an Rechten .....	213
<b>8. Teil: Eigentumsherausgabeanspruch und Eigentümer-Besitzer- Verhältnis</b> .....	214
<b>1. Abschnitt: Herausgabeanspruch gemäß § 985</b> .....	214
A. Anspruchsberechtigter .....	214
I. Eigentümer .....	214
II. Eigentumsvermutung .....	216
1. Eigentumsvermutung zugunsten des gegenwärtigen unmittel- baren Besitzers, § 1006 Abs. 1 .....	217
2. Eigentumsvermutung zugunsten des früheren unmittelbaren Besitzers, § 1006 Abs. 2 .....	219
3. Eigentumsvermutung zugunsten des mittelbaren Besitzers, § 1006 Abs. 3 .....	219
4. Eigentumsvermutung zugunsten eines Nichtbesitzers .....	220
5. Widerlegung der Eigentumsvermutung .....	220
B. Anspruchsverpflichteter und die Rechtsfolge des § 985 .....	221
I. Herausgabeanspruch gegen den unmittelbaren Besitzer .....	221
II. Herausgabeanspruch gegen den mittelbaren Besitzer .....	221
III. Herausgabeanspruch gegen den Mitbesitzer .....	222

IV. Herausgabe von Geld .....	222
C. Recht zum Besitz, § 986 .....	223
I. Eigenes Besitzrecht des Besitzers, § 986 Abs. 1 S. 1 Var. 1 .....	223
1. Dingliches Besitzrecht .....	223
2. Obligatorisches Besitzrecht .....	223
3. Anwartschaftsrecht .....	224
4. Sonstige eigene Besitzrechte .....	224
II. Abgeleitetes Besitzrecht des Besitzers, § 986 Abs. 1 S. 1 Var. 2 .....	226
III. Sonderregelung § 986 Abs. 2: Schutz obligatorischer Besitzrechte bei Rechtsnachfolge .....	227
IV. Prozessuale Geltendmachung des Besitzrechts .....	227
D. Sind allgemeine Vorschriften auf den Anspruch aus § 985 anwendbar? .....	228
I. Erfüllungsort, § 269 .....	228
II. Unmöglichkeit und Schuldnerverzug .....	229
III. Annahmeverzug .....	229
IV. Abtretung des Anspruchs aus § 985 .....	230
V. Schadensersatz statt der Leistung nach Fristsetzung, § 281 .....	230
VI. Verjährung .....	231
E. Verhältnis des Herausgabeanspruchs gemäß § 985 zu anderen Herausgabe- ansprüchen .....	232
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumsherausgabeanspruch, §§ 985, 986 .....	234
<b>2. Abschnitt: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV), §§ 987 ff.</b> .....	235
A. Überblick .....	235
I. Haftung des Nichtbesitzers .....	235
II. Haftung des rechtmäßigen Besitzers .....	236
III. Haftung des unrechtmäßigen Besitzers .....	236
IV. Verwendungsersatzansprüche des unrechtmäßigen Besitzers .....	237
B. Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers .....	238
I. Schadensersatzanspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, §§ 989, 990 Abs. 1 .....	238
1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis im Zeitpunkt der Tatbestands- verwirklichung .....	238
a) Der „Nicht-so-Berechtigte“ .....	239
b) Der „Noch-Berechtigte“ .....	240
c) Der „Nicht-mehr-Berechtigte“ .....	240
d) Umwandlung von berechtigtem Fremdbesitz in unrechtmäßigen Eigenbesitz .....	242
e) Der „Noch-nicht-Berechtigte“ .....	242
2. Bösgläubigkeit des Besitzers .....	243
a) Bezugspunkt der Bösgläubigkeit .....	243
b) Bewusstseinsgrad .....	243
c) Zurechnung der Bösgläubigkeit .....	244
Fall 22: Der großzügige Platzmeister .....	247
3. Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe .....	249
4. Verschulden .....	249

5. Rechtsfolge: Ersatz des Substanzschadens .....	249
6. Konkurrenzen .....	249
Fall 23: Gestohlene Geräte .....	251
7. Verschärfte Verzugshaftung gemäß §§ 990 Abs. 2, 286 ff. ....	253
Fall 24: Gestohlenes Fotokopiergerät .....	253
8. Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 1 und Abs. 3, 281 (EBV als Schuldverhältnis i.S.d. §§ 280 ff.) .....	255
II. Nutzungersatzanspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, §§ 987, 990 Abs. 1 .....	257
1. Begriff der Nutzungen in den §§ 987 ff. ....	257
a) Der Gewinn eines Unternehmens als Nutzung? .....	258
b) Verbrauch der Sache .....	259
2. Rechtsfolge: Herausgabe oder Wertersatz .....	259
3. Ausschluss im Drei-Personen-Verhältnis, § 991 Abs. 1 .....	260
4. Konkurrenzen .....	260
III. Schadens- und Nutzungersatzansprüche gegen den verklagten Besitzer, §§ 989, 987 .....	261
IV. Schadens- und Nutzungersatzansprüche gegen den deliktischen Besitzer, § 992 .....	262
1. Besitzverschaffung durch eine Straftat .....	263
2. Besitzverschaffung durch verbotene Eigenmacht .....	264
3. Haftungsumfang des Deliktsbesitzers nach §§ 992, 823 .....	265
V. Haftung des gutgläubigen unverklagten Besitzers .....	266
1. Keine Schadensersatzhaftung des unrechtmäßigen gutgläubigen Eigenbesitzers .....	267
2. Schadensersatzhaftung des unrechtmäßigen gutgläubigen Fremd- besitzers .....	268
a) Haftung des gutgläubigen Fremdbesitzers im Drei-Personen- Verhältnis, § 991 Abs. 2 .....	268
Fall 25: Weitervermietung .....	269
b) Haftung des gutgläubigen Fremdbesitzers im Zwei-Personen- Verhältnis .....	271
Fall 26: Bedienungsfehler an der Hobelmaschine .....	272
3. Nutzungersatzanspruch gegen den gutgläubigen unentgeltlichen Besitzer, § 988 .....	274
a) Unentgeltlichkeit .....	274
b) Entsprechende Anwendung von § 988 .....	275
Fall 27: Der geschäftsunfähige Veräußerer .....	275
c) Umfang des Nutzungersatzanspruchs gemäß § 818 Abs. 1–3 .....	278
4. Herausgabe der Übermaßfrüchte gemäß § 993 .....	279
5. Einschränkung der Privilegierung beim Fremdbesitzerexzess .....	279
■ Zusammenfassende Übersicht: Haftung des unrechtmäßigen Besitzers .....	280
C. Die Gegenrechte des unrechtmäßigen Besitzers, §§ 994 ff. ....	282
I. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz notwendiger Verwendungen, § 994 Abs. 1 .....	282

1. Verwendung .....	282
2. Notwendigkeit .....	283
II. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz nützlicher Verwendungen, § 996 .....	285
III. Wegnahmerecht des Besitzers, § 997 .....	286
IV. Verwendungsersatzanspruch des bösgläubigen oder verklagten Besitzers, § 994 Abs. 2 .....	286
Fall 28: Verwendungen auf den Lkw .....	287
V. Begrenzungen und Erweiterungen des Verwendungsersatzanspruchs .....	289
1. Begrenzung beim gutgläubigen Fremdbesitzer .....	289
2. Erweiterung beim Nicht-mehr-berechtigten Besitzer? .....	290
VI. Konkurrenzen und Sonderprobleme .....	291
1. Konkurrenz zu §§ 951, 812 bei Umgestaltungsaufwendungen .....	291
Fall 29: Bebauter Garten .....	292
2. Konkurrenz zur GoA und zur Leistungskondiktion des Fremd- besitzers .....	295
a) Besteller und Eigentümer sind identisch .....	295
b) Besteller und Eigentümer sind personenverschieden .....	296
Fall 30: Wagenreparatur für Dritte .....	297
VII. Durchsetzung des Verwendungsersatzanspruchs .....	299
1. Zurückbehaltungsrecht gemäß § 1000 .....	299
2. Selbstständige Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs, § 1001 .....	299
a) Wiedererlangung .....	300
b) Genehmigung .....	300
c) Erlöschen .....	301
d) Fristsetzung .....	301
3. Verwendungsersatzanspruch des Rechtsnachfolgers, § 999 Abs. 1 .....	301
Fall 31: Das restaurierte Gemälde .....	301
4. Verwendungsersatzansprüche gegen den Rechtsnachfolger, § 999 Abs. 2 .....	302
D. Entsprechende Anwendung der §§ 987 ff. ....	302
I. Gesetzliche Verweisung .....	303
II. Verhältnis zwischen Eigentümer und nicht besitzendem Bucheigen- tümer .....	303
Fall 32: Grundstücksverschlechterung .....	303
III. Verhältnis zwischen Vormerkungsberechtigtem und besitzendem Zweiterwerber .....	304
IV. Verhältnis zwischen Vorkaufsberechtigtem und dem besitzenden Käufer .....	306
■ Zusammenfassende Übersicht: Verwendungsersatzansprüche des unrecht- mäßigen Besitzers .....	307
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>308</b>

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.  
Leseproben und Bestellungen: [shop.alpmann-schmidt.de](http://shop.alpmann-schmidt.de)



Baur/Stürner	Sachenrecht 18. Auflage 2009
Beck'scher Online-Kommentar BGB	70. Edition, Stand: 01.11.2023 zitiert: BeckOK/Bearbeiter
Erman	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1 (§§ 1–758) Band 2 (§§ 759–2385 etc.) 17. Auflage 2023 zitiert: Erman/Bearbeiter
Grüneberg	Bürgerliches Gesetzbuch 83. Auflage 2024 zitiert: Grüneberg/Bearbeiter
Handkommentar	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 12. Auflage 2024 zitiert: Hk-Bearbeiter
Hopt	HGB Kommentar 41. Auflage 2022
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 19. Auflage 2023 zitiert: Jauernig/Bearbeiter
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 29. Auflage 2023 zitiert: Medicus BR

Münchener Kommentar	Bürgerliches Recht Band 1: Allgemeiner Teil §§ 1–240 9. Auflage 2021 Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil §§ 241–432 9. Auflage 2022 Band 6: Schuldrecht Besonderer Teil IV §§ 705–853 9. Auflage 2023 Band 8: Sachenrecht §§ 854–1296 9. Auflage 2023 Band 9: Familienrecht I §§ 1297–1588 9. Auflage 2022 zitiert: MünchKomm/Bearbeiter
Oetker	HGB Kommentar 8. Auflage 2024 zitiert: Oetker/Bearbeiter
Staudinger	J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 90–124; §§ 130-133 (2021) §§ 134-138, ProstG (2021) §§ 139-163 (2020) §§ 164-240 (2019) §§ 854–882 (2018) §§ 883–888 (2020) §§ 889–902 (2019) §§ 903-924 (2020) §§ 925-984 (2020) §§ 985-1011 (2023) §§ 1204–1296 (2019) zitiert: Staudinger/Bearbeiter
Thomas/Putzo	ZPO Kommentar 44. Auflage 2024

Westermann/Gursky/Eickmann	Sachenrecht 8. Auflage 2011 zitiert: Westermann
Wieling	Sachenrecht 6. Auflage 2020
Zöllner	ZPO Kommentar 35. Auflage 2024 zitiert: Zöllner/Bearbeiter

## Überblick

Das Sachenrecht ist umfassend und zusammenhängend in den §§ 854–1296<sup>1</sup> geregelt. Nur Regelungen zu der Frage, was eine „Sache“ i.S.d. BGB ist, finden sich im Allgemeinen Teil (§§ 90–100), weil dieser Begriff für alle Rechtsgebiete des BGB gleichermaßen gilt.

- In diesem Band werden das Entstehen der Rechte sowie die Rechtsänderung an **beweglichen Sachen** behandelt.
- Im **AS-Skript Sachenrecht 2 (2024)** sind das Entstehen der **Grundstücksrechte** sowie die Rechtsänderung an diesen Rechten dargestellt.
- Außerdem gibt es Vorschriften, die für alle Sachen – bewegliche Sachen und Grundstücke – gelten. In diesem Band werden dargestellt der **Besitz** einschließlich der Selbsthilferechte des Besitzers und der Besitzschutzansprüche und das **Eigentümer-Besitzer-Verhältnis** (EBV). Wegen der praktisch größeren Bedeutung im Grundstücksrecht wird der negatorische Eigentumsschutz aus § 1004 ausführlich im **AS-Skript Sachenrecht 2 (2024)** behandelt.

Die Darstellung des Sachenrechts im Überblick:



## I. Sachen

Sachen i.S.d. BGB sind gemäß **§ 90 körperliche Gegenstände**, also alles, was sinnlich wahrnehmbar und räumlich abgegrenzt ist.

- **Nicht** zu den Sachen gehören elektrischer **Strom** und fließendes **Wasser**, da es an einer festen Begrenzung fehlt. Auch **geistige Werke** und **Rechte**, z.B. Forderungen, sind keine Sachen.
- **Tiere** sind keine Sachen, die für Sachen geltenden Vorschriften werden auf sie jedoch entsprechend angewandt, § 90a.

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

tern müssen allerdings ihren Willen, den bisherigen Eigenbesitz in Fremdbesitz umzuwandeln, nach außen hin erkennbar machen. Dies kann z.B. durch eine schriftliche Vereinbarung geschehen.

## C. Ersatz der Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 931

Ist ein **Dritter unmittelbarer** oder **mittelbarer** Besitzer der Sache und steht dem Veräußerer ein **Herausgabeanspruch gegen den Dritten** zu, kann er die Sache an den Erwerber übereignen, indem er sich mit dem Erwerber über den Eigentumsübergang einigt und an ihn den Herausgabeanspruch gegen den Dritten gemäß § 398 abtritt.

160

§ 931 dient vor allem der Vereinfachung. Sachen im Besitz dritter Personen sollen ohne unnötiges Hin- und Hergeben übereignet werden können. Außerdem soll eine Übereignung ermöglicht werden, wenn der Dritte die Sache im Augenblick noch nicht herauszugeben braucht (z.B., weil er sie vom Veräußerer für bestimmte Zeit gemietet hat) oder wo er freiwillig nicht zur Herausgabe bereit ist.

### Aufbauschema: Übereignung nach § 931

- I. Einigung über den Eigentumsübergang
- II. **Übergabesurrogat § 931**
  1. **Dritter ist im Besitz der Sache**
  2. **Veräußerer tritt Herausgabeanspruch gegen Dritten an Erwerber ab, § 398**
- III. Berechtigung des Veräußerers

Welcher Herausgabeanspruch dem Erwerber abgetreten werden muss, richtet sich nach dem besitzrechtlichen Verhältnis zwischen Veräußerer und Drittem. Es ist zu unterscheiden:

- Ist der **Veräußerer mittelbarer Besitzer**, kann die Übergabe durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs erfolgen. Dabei genügt nach heute fast einhelliger Ansicht die Abtretung des aus dem Besitzmittlungsverhältnis folgenden Anspruchs.<sup>183</sup>
- Ist der Veräußerer **nicht mittelbarer Besitzer**, hat er aber gegen den besitzenden Dritten einen sonstigen Herausgabeanspruch, ist dieser Anspruch abzutreten. In Betracht kommen Ansprüche aus §§ 812 ff.,<sup>184</sup> 823,<sup>185</sup> aber auch aus §§ 861 ff., 1007, 687 Abs. 2, 681 S. 2, 667.
- Ist der Veräußerer nicht mittelbarer Besitzer und ist auch kein Anspruch aus § 812 oder § 823 etc. gegeben, sondern hat der **Veräußerer** gegen den Dritten **nur den Anspruch aus § 985**, ist umstritten, ob dieser Herausgabeanspruch aus § 985 abgetreten werden kann oder ob hier die bloße Einigung genügt.

Nach heute h.M. genügt die bloße Einigung, da der Anspruch aus § 985 grundsätzlich untrennbar mit dem Eigentum verbunden sei. Der Anspruch aus § 985 folge dem Eigentum und nicht umgekehrt und könne daher nicht abgetreten werden.<sup>186</sup>

<sup>183</sup> BGH NJW 1959, 1536 f.; Grüneberg/Herrler § 931 Rn. 3.

<sup>184</sup> Grüneberg/Herrler § 931 Rn. 3.

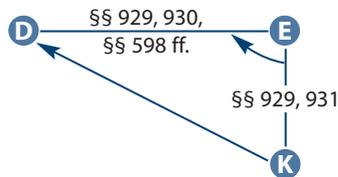
<sup>185</sup> Grüneberg/Herrler § 931 Rn. 3.

<sup>186</sup> Vgl. z.B. BGH NJW 1959, 1536 f.; WM 1964, 426, 427; Grüneberg/Herrler § 931 Rn. 3.

Bei einem gutgläubigen Eigentumserwerb nach §§ 929, 931, 934 **Var. 2** reicht – anders als beim Erwerb vom Berechtigten – sogar ein nur **behaupteter Herausgabeanspruch**.<sup>187</sup> Andernfalls wäre ein gutgläubiger Erwerb in diesem Fall gar nicht möglich (s. dazu ausführlich unten Rn. 204). Schon bei der Prüfung des § 931 sollte man in der Klausur daher stets bedenken, ob ein gutgläubiger Erwerb nach § 934 in Betracht kommt: Ansonsten läuft man Gefahr, die Prüfung mangels tatsächlich bestehenden Herausgabeanspruchs schon auf der Ebene „Übergabe“ bzw. „Übergabesurrogat“ abzubrechen und einen etwaigen gutgläubigen Erwerb gar nicht mehr zu prüfen.

Der **besitzende Dritte** wird durch die §§ 404 ff. und durch § 986 Abs. 2 **geschützt**:

- Tritt der Veräußerer einen Herausgabeanspruch aus einem Besitzmittlungsverhältnis oder einen anderen schuldrechtlichen Herausgabeanspruch an den Erwerber ab, kann der Dritte dem Erwerber nach **§ 404** diejenigen Einwendungen entgegenhalten, die dem früheren Eigentümer gegenüber bestanden.
- Dieser Schutz versagt aber gegenüber dem Anspruch aus § 985: Da dieser in der Person des neuen Eigentümers neu entsteht, besteht kein Schutz aus § 404. In dieser Situation greift § 986 Abs. 2 ein, der Einwendungen aus der Rechtsbeziehung zum bisherigen Eigentümer auch gegenüber dem neu entstandenen Eigentumsherausgabeanspruch zulässt.



**Beispiel:** D hat eine Maschine zur Sicherheit an E übereignet; zwischen D und E wurde eine Leihe als Besitzkonstitut vereinbart. E veräußert diese Maschine an K unter Abtretung seines Herausgabeanspruchs aus der Leihe. Als K von D Herausgabe der Maschine verlangt, beruft sich dieser darauf, dass der Sicherungsfall nicht eingetreten sei.

I. Ein Herausgabeanspruch des K gegen D kann sich aus **§§ 604, 398** ergeben.

1. E und K haben sich über die Abtretung eines Herausgabeanspruchs aus Leihe geeinigt.
2. Als Verleiher war E auch Forderungsinhaber und daher zur Abtretung des Anspruchs aus § 604 berechtigt.
3. D stand gegenüber E jedoch eine Einwendung aus dem Sicherungsvertrag zu. Danach besteht eine Verpflichtung des Sicherungsgebers zur Herausgabe des Sicherungsgegenstandes erst bei Eintritt des Sicherungsfalles. Gemäß § 404 kann D diese Einwendung auch gegenüber dem Erwerber K geltend machen, sodass ein Anspruch aus §§ 604, 398 ausscheidet.

II. Ein Herausgabeanspruch des K gegen D kann sich jedoch aus **§ 985** ergeben.

1. E und K haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt, E hat K seinen Herausgabeanspruch aus § 604 abgetreten und E war als Eigentümer auch zur Verfügung berechtigt, sodass das Eigentum an der Maschine gemäß §§ 929 S. 1, 931 auf K übergegangen ist.
2. D ist unmittelbarer Besitzer der Maschine, § 854 Abs. 1.
3. Ein dingliches Besitzrecht steht D an der Maschine nicht zu. Ein obligatorisches Besitzrecht stand D aus der Sicherungsabrede allerdings gegenüber E zu. Dieses Besitzrecht kann er K jedoch nicht nach § 404 entgegenhalten, da E ja nicht den Anspruch aus § 985, sondern den Anspruch aus § 604 abgetreten hat. Der Herausgabeanspruch aus § 985 ist im Moment der Übereignung in der Person des K vielmehr neu entstanden. In diesem Fall greift allerdings **§ 986 Abs. 2** ein. Danach kann D auch gegenüber dem Anspruch aus § 985 die Einwendungen geltend machen, die ihm gegenüber dem Anspruch aus § 604 zustehen, sodass er die Herausgabe unter Berufung auf die Sicherungsabrede zu Recht verweigert.<sup>188</sup>

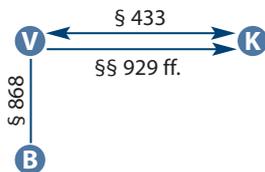
187 BGH NJW 1978, 696, 697; BeckOK/Kindl § 934 Rn. 6.

188 Vgl. Staudinger/Thole § 986 Rn. 54.

Bei einer Veräußerung nach § 930 gilt § 986 Abs. 2 analog, da der Besitzer ebenso schutzwürdig ist.<sup>189</sup>

Ist der **Veräußerer mittelbarer Besitzer** der Sache, bestehen **drei Möglichkeiten zur Eigentumsübertragung:** **161**

- Wenn der Veräußerer das Besitzmittlungsverhältnis mit dem unmittelbaren Besitzer beendet und auf seine Veranlassung ein Besitzmittlungsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem unmittelbaren Besitzer vereinbart wird, liegt nach h.M. eine **Übergabe i.S.d. § 929 S. 1** vor (vgl. oben Rn. 131).
- Der Veräußerer kann das Besitzmittlungsverhältnis mit dem unmittelbaren Besitzer bestehen lassen und seinerseits ein Besitzmittlungsverhältnis mit dem Erwerber vereinbaren. Es wird dann mehrstufiger mittelbarer Besitz begründet. Das Eigentum wird gemäß **§§ 929 S. 1, 930** auf den Erwerber übertragen (vgl. oben Rn. 154).
- Schließlich kann der Veräußerer seinen Herausgabeanspruch aus dem Besitzmittlungsverhältnis an den Erwerber abtreten und damit eine Übereignung nach **§§ 929, 931** vornehmen.



**Beispiel:** V ist Eigentümer einiger Kälber, die er dem Bauern B zur Aufzucht übergeben hat. V verkauft die Kälber an K. Wie kann V die Kälber an K übereignen, wenn sie bei B verbleiben sollen?

- I. Es kommt eine Übereignung nach **§ 929 S. 1** in Betracht.
  1. V und K müssen sich über den Eigentumsübergang einigen.
  2. Die Übergabe kann dadurch vorgenommen werden, dass V seinen Vertrag mit B auflöst und B anweist, mit dem K einen Vertrag über die weitere Aufzucht der Kälber zu schließen.
    - a) Der Erwerber K erwirbt den mittelbaren Besitz, wenn er den Vertrag mit B schließt.
    - b) Dieser Besitzerwerb geschieht auf Veranlassung des Veräußerers V.
    - c) Mit Auflösung des Vertrags zwischen V und B verliert V jeglichen Besitz an den Kälbern.
    - d) Einer Übergabe nach § 929 S. 1 steht nicht entgegen, dass B nach wie vor unmittelbarer Besitzer ist. Nach h.A. setzt die Übergabe keinen Wechsel des unmittelbaren Besitzes voraus (vgl. oben Rn. 131).
- II. V kann die Kälber auch gemäß **§§ 929 S. 1, 930** übereignen.
  1. V ist mittelbarer Besitzer der Kälber. Der Vertrag mit B über die Aufzucht der Kälber ist ein Rechtsverhältnis i.S.d. § 868; aus dem Vertrag hat V einen Herausgabeanspruch, und B besitzt mit Fremdbesitzerwillen.
  2. Das gemäß § 930 für den Eigentumserwerb von K erforderliche Besitzmittlungsverhältnis zwischen V und K kann in der Weise begründet werden, dass V und K ein Rechtsverhältnis i.S.d. § 868 vereinbaren, aufgrund dessen V für K als Fremdbesitzer besitzt und K gegen V einen Herausgabeanspruch hat. Es entsteht dann mehrstufiger mittelbarer Besitz, § 871.<sup>190</sup>
- III. Schließlich besteht auch die Möglichkeit der Übereignung nach **§§ 929, 931**. V muss dafür seinen Herausgabeanspruch gegen B aus dem Besitzmittlungsverhältnis an K abtreten.<sup>191</sup>

189 BGHZ 111, 142, 146; Erman/Ebbing § 986 Rn. 34.

190 BGH ZIP 1998, 2160; Krüger JuS 1993, 12, 13.

191 BGH ZIP 1998, 2160.

### 3. Abschnitt: Eigentumsübertragung unter Einschaltung eines Vertreters

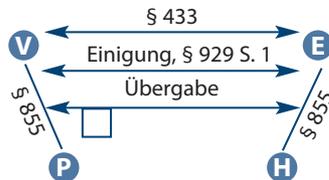
**162** Für den Veräußerer und Erwerber können bei der Eigentumsübertragung Vertreter tätig werden. Dabei ist zu beachten:

- Die **rechtsgeschäftliche** Einigungserklärung des Vertreters wird gemäß §§ 164 ff. dem Vertretenen zugerechnet. Die Offenkundigkeit – das Handeln im fremden Namen – ist nicht geboten, wenn es dem Veräußerer nicht darauf ankommt, wer das Eigentum erwirbt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein „Geschäft an den, den es angeht“ vorliegt.
- Für den Vollzug der Einigung gilt:
  - Bei der **Übergabe**, die eine **tatsächliche** Änderung der Besitzverhältnisse voraussetzt, gelten die §§ 164 ff. **nicht**, sondern die besitzrechtlichen Regeln der §§ 855 und 868. Der Vertreter wird als Hilfsperson/Geheißperson, als **Besitzdiener** (§ 855) oder **Besitzmittler** (§ 868) tätig.
  - Sofern der Besitz gemäß § 854 Abs. 2 durch bloße **Einigung** übertragen werden kann oder der Vollzug der Einigung durch **Vereinbarung** eines Übergabesurrogats gemäß §§ 930 und 931 erfolgt, gelten für diese **rechtsgeschäftlichen** Erklärungen die Regeln der Vertretung.

#### A. Vertretung des Veräußerers

##### I. Offene Vertretung

**163** Handelt der Vertreter im Namen und mit **Einverständnis des Veräußerers**, vollzieht sich der Eigentumswechsel unmittelbar zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber.



**Beispiel:** Der Verkäufer P der V-AG verkauft und überträgt an den Einkäufer H der E-GmbH einen Motor, den H auch in Empfang nimmt. Ist die E-GmbH Eigentümerin geworden?

I. Die von den Vertretern P und H abgegebenen Einigungserklärungen wirken für und gegen die Geschäftsherrn, sodass eine Einigung zwischen V und E zustande gekommen ist.

II. Übergabe:

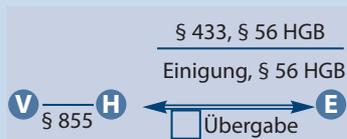
1. E hat als Erwerberin den unmittelbaren Besitz erlangt, als H, der Besitzdiener der E, die tatsächliche Sachherrschaft ergriff (§ 855).
2. Die Veräußerin V hat den Besitz in Vollziehung der Einigung auf E übertragen, indem ihr Besitzdiener P mit ihrem Einverständnis die tatsächliche Sachherrschaft auf H übertragen hat.

*Bei einer offenen Vertretung kommt es auch nicht darauf an, ob der Vertreter Besitzdiener oder Besitzmittler des Vertretenen ist: Der Vertretene verliert in jedem Fall seine besitzrechtliche Position und solange er mit der Weggabe einverstanden ist, liegt auch eine genügende „Veranlassung“ der Besitzübertragung vor.*

Problematisch ist der Fall, dass der vertretungsberechtigte Vertreter **ohne oder gegen den tatsächlichen Willen des Veräußerers** handelt. Eine Einigung kommt wirksam zustande. Der abweichende innere Wille des Veräußerers hat nur für das Innenverhältnis Bedeutung. Auch die Weggabe durch seinen Vertreter muss sich der Veräußerer jedoch zurechnen lassen. Der rechtsgeschäftliche Wille umfasst in diesem Fall den tatsächlichen Willen.

164

### Fall 8: Der Antiquitätenhändler auf Weltreise



Der Antiquitätenhändler V ist im Besitz zweier Bilder, die er als Tizian-Kopien gekauft hat. Er hat seinen Ladenangestellten H angewiesen, diese Bilder nicht zu verkaufen, da er vermutet, dass sie echt sind. Als sich V auf einer Weltreise befindet, veräußert H eines der Bilder an E, da H nicht an die Echtheit glaubt, und E einen für eine Kopie guten Preis bietet. Hat E das Eigentum erworben?

E kann das Eigentum nach § 929 S. 1 erworben haben.

165

**I.** Eine Einigung zwischen V, vertreten durch H, und E ist wirksam zustande gekommen. H handelte konkludent im Namen des V. Nach § 56 HGB **gilt der Ladenangestellte als ermächtigt**, die gewöhnlichen Geschäfte zu tätigen. Die Veräußerung der im Geschäft des V vorhandenen Gegenstände stellt ein solches Geschäft dar. Daher hatte H Vertretungsmacht, das Bild zu verkaufen und die Einigungserklärung abzugeben. Die entgegenstehende Weisung des V hat lediglich im Innenverhältnis V–H Bedeutung.

**II.** Das Bild müsste E **übergaben** worden sein. E hat den unmittelbaren Besitz erworben. Dies müsste auf Veranlassung, d.h. **mit Willen des Veräußerers V**, geschehen sein. V selbst hat die Besitzübertragung auf E nicht veranlasst. Er hat den Besitzdiener H nicht angewiesen, den Besitz auf E zu übertragen; vielmehr hat V den Besitz gegen seinen Willen verloren. Allerdings war H als Ladenangestellter i.S.d. § 56 HGB zur Vertretung des V bei der Eigentumsübertragung befugt.

**1.** Da es sich bei der Übergabe um einen Realakt handelt, sind die Vertretungsregeln grundsätzlich nicht anwendbar.<sup>192</sup>

**2.** Eine Ausnahme ist jedoch zu machen, wenn der Vertreter berechtigt ist, ein Veräußerungsgeschäft zu tätigen, er also **Veräußerungsvollmacht** hat. In diesem Fall umfasst der rechtsgeschäftliche Wille den tatsächlichen Willen, sodass derjenige, der zur Veräußerung befugt ist, nicht nur den erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willen, sondern auch den tatsächlichen Willen mit Wirkung für und gegen den Geschäftsherrn äußern kann.<sup>193</sup>

Demnach muss sich V die willentliche Besitzübertragung des H zurechnen lassen.

*Die hier aufgezeigte Problematik wird häufig bei der Frage des Abhandenkommens i.S.d. § 935 erörtert.<sup>194</sup> Richtigerweise handelt es sich aber in den Fällen, in denen sich der Vertre-*

<sup>192</sup> Grüneberg/Herrler § 929 Rn. 23; OLG Frankfurt NJW-RR 1986, 470.

<sup>193</sup> Baur/Stürmer § 52 Rn. 39; Staudinger/Gutzeit § 855 Rn. 28.

<sup>194</sup> BeckOK/Kindl § 935 Rn. 6.

**Eigentumsübertragung gemäß §§ 929–931**

**Einigung**

Inhalt	Zustandekommen	Einigsein (kein Widerruf)
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Veräußerer muss <b>Eigentumsübertragungswillen</b> zum Ausdruck bringen</li> <li>■ Erwerber muss <b>Eigentumserwerbswillen</b> zum Ausdruck bringen</li> <li>■ <b>Bestimmtheitsgrundsatz:</b> Nach dem Inhalt der Einigung muss feststehen, an welchen Sachen sich im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs der Eigentumswechsel vollziehen soll</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Willenserklärungen müssen durch Abgabe und Zugang wirksam werden, § 130 (Ausnahme: § 151)</li> <li>■ Konkludente Einigung möglich</li> <li>■ Stellvertretung möglich, §§ 164 ff.</li> <li>■ Bedingte oder befristete Einigung möglich, §§ 158, 163</li> <li>■ Keine Unwirksamkeit                         <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Form erforderlich</li> <li>■ Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff.</li> <li>■ Anfechtung, §§ 119 ff., 142 Abs. 1</li> <li>■ §§ 134, 138, 139</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einigung bis zur Übergabe/Übergabesurrogat frei widerruflich</li> <li>■ Widerruf muss zugehen (Willenserklärung)</li> <li>■ Bei Tod/Geschäftsunfähigkeit: Widerruf durch Erben/gesetzliche Vertreter möglich</li> </ul>

**Übergabe oder Übergabesurrogate**

Übergabe, § 929 S. 1	Übereignung kurzer Hand, § 929 S. 2	Besitzkonstitut, § 930	Abtretung d. Herausgabeanspruchs, § 931
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerber oder Geheißperson muss Besitz erlangen (auch mittelbarer Besitz oder Übergabe an Besitzdiener genügt)</li> <li>■ Veräußerer muss jede besitzrechtliche Position verlieren</li> <li>■ Besitzerwerb auf Veranlassung des Veräußerers zum Zwecke der Eigentumsübertragung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerber ist bereits im Besitz der Sache (mittelbar oder unmittelbar)</li> <li>■ Veräußerer hat keine besitzrechtliche Position mehr</li> <li>■ Abgrenzung zur Übergabe durch § 854 Abs. 2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Veräußerer bleibt Besitzer</li> <li>■ Erwerber wird mittelbarer Besitzer (auch gesetzliches Besitzmittlungsverhältnis möglich)</li> <li>■ Auch antizipiertes Besitzkonstitut möglich</li> <li>■ Bei In-sich-Geschäft Ausführungshandlung erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Veräußerer ist mittelbarer Besitzer: Abtretung des Herausgabeanspruchs aus dem Besitzmittlungsverhältnis</li> <li>■ Veräußerer hat keinen Besitz: Abtretung eines sonstigen Herausgabeanspruchs (§§ 812, 823) oder – sofern nur Anspruch aus § 985 – bloße Einigung</li> </ul>

**Berechtigung des Veräußerers**

Eigentümer	Nichteigentümer
<p>Grundsätzlich (+), es sei denn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ behördliches oder gesetzliches Verfügungsverbot, §§ 135, 136</li> <li>■ gesetzliche Verfügungsbeschränkungen</li> </ul>	<p>Grundsätzlich (-), es sei denn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verfügungsberechtigung kraft Gesetzes, z.B.                         <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Insolvenzverwalter</li> <li>■ Nachlassverwalter</li> <li>■ Testamentsvollstrecker</li> </ul> </li> <li>■ Verfügungsberechtigung kraft Rechtsgeschäfts (§ 185 Abs. 1: Einwilligung des Berechtigten)</li> </ul>

§ 957 nicht enthalten, doch jeder gutgläubige Erwerb ist Folge eines Rechtsscheins. Daher ist entgegen dem Wortlaut des § 957 Besitz des Gestattenden als Vertrauensgrundlage erforderlich.<sup>406</sup>

P war im Besitz der Muttersache – des Grundstücks.

**3.** Der Gestattungsempfänger muss im guten Glauben gewesen sein, d.h. er muss ohne grobe Fahrlässigkeit angenommen haben, dass der Gestattende berechtigt sei, auf ihn das Aneignungsrecht zu übertragen. Auch diese Voraussetzung ist hier erfüllt; mit dem Fortbestehen des Aneignungsrechts des Eigentümers musste A nicht rechnen.

Ein Herausgabeanspruch des E nach § 985 besteht nicht.

---

### 3. Abschnitt: Ersitzung, Aneignung und Fund (§§ 937 ff., 958 ff., 965 ff.)

#### A. Ersitzung gemäß §§ 937 ff.

**297** Die Ersitzung ist der originäre Eigentumserwerb durch zehnjährigen, fortgesetzten gutgläubigen Eigenbesitz an einer **beweglichen Sache**. Dieser Eigentumserwerb kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb gemäß §§ 104 ff. wegen Nichtigkeit der Einigung oder gemäß § 935 wegen des Abhandenkommens der Sache gescheitert ist.

**298** Die **Voraussetzungen** der Ersitzung:

- **Gutgläubiger Eigenbesitz** des Ersitzenden. Er muss die Sache als ihm gehörend besitzen (§ 872) und in Bezug auf sein vermeintliches Eigentum gutgläubig sein.<sup>407</sup> Der verklagte Besitzer trägt allerdings nur die Beweislast für den Eigenbesitz sowie den Zeitablauf. Der fehlende gute Glaube des verklagten Besitzers ist vom früheren Besitzer dazulegen und zu beweisen.<sup>408</sup>

***Hinweis:** Die Beweislastverteilung folgt aus der Formulierung „die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn (...)“ in § BGB § 937 Abs. 2.*

- **Zehnjähriger** ununterbrochener Eigenbesitz. Nur unter den Voraussetzungen des § 943 kann eine Anrechnung der Ersitzungszeit des Vorbesitzers erfolgen. Die Voraussetzungen einer Fristenhemmung und -unterbrechung sind in den §§ 939–941 bestimmt.

**299** Die **Rechtsfolgen** der Ersitzung:

Der Ersitzende erlangt das **Eigentum**. Es handelt sich um einen originären Eigentumserwerb, der z.B. auch an gestohlenen Sachen stattfindet. Früher war sehr umstritten, ob die Ersitzung schuldrechtliche Ansprüche des ursprünglichen Berechtigten gegenüber

---

<sup>406</sup> RGZ 108, 269, 271; Baur/Stürner § 53 Rn. 66; Erman/Ebbing § 957 Rn. 2; Staudinger/Thole § 957 Rn. 3.

<sup>407</sup> Übungsfall zur Gutgläubigkeit des Erben: Finkenauer JuS 2009, 934; zu den Sorgfaltsanforderungen bei der Ersitzung eines wertvollen Gemäldes: OLG Celle RÜ 2010, 685 ff.

<sup>408</sup> BGH RÜ 2020, 16.

dem Ersitzenden aus Vertrag ausschließt und ob die Ersitzung zugleich auch Rechtsgrund i.S.d. § 812 war, sodass auch keine Bereicherungsansprüche mehr bestanden.<sup>409</sup> Diese Frage hat heute aber kaum noch praktische Relevanz: Derartige Ansprüche verjähren gemäß § 199 Abs. 4 spätestens nach zehn Jahren, sodass mit Ablauf der Ersitzungszeit etwaige Rückgewähransprüche jedenfalls verjährt sind.<sup>410</sup>

Dies gilt auch für Schuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind. Nach der Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB beginnt die Frist am 01.01.2002.

*Die Ersitzung nach § 937 findet nur an beweglichen Sachen statt. Bei Grundstücken kommt eine Buchersitzung nach § 900 in Betracht. Die Buchersitzung setzt keine Gutgläubigkeit des Ersitzers voraus; die Ersitzungszeit beträgt dafür jedoch 30 Jahre.*

## B. Aneignung gemäß §§ 958 ff.

Sachen, die herrenlos sind oder herrenlos werden, können durch Aneignung zu Eigentum erworben werden. Ein freies Aneignungsrecht besteht jedoch nur, wenn nicht ein Dritter aneignungsberechtigt und die Aneignung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

300

Die **Voraussetzungen** der Aneignung:

301

- Die Sache muss **herrenlos** sein. Das ist sie, wenn bisher noch kein Eigentum an der Sache bestanden hat (z.B. bei wilden Tieren) oder vorhandenes Eigentum durch **Dereliktion** gemäß § 959 aufgegeben worden ist oder wenn gemäß § 960 Abs. 2 u. 3 der Eigentümer an gefangenen wilden Tieren unfreiwillig den Besitz verliert.
- Der Aneignende muss **Eigenbesitz begründen**, also die Sache als eigene besitzen.
- Der Eigentumserwerb ist **ausgeschlossen**, wenn das Aneignungsrecht eines Dritten nach den Regeln des Pacht-, Fischerei- oder Bergrechts besteht oder die Aneignung aufgrund des Naturschutzgesetzes gesetzlich verboten ist (§ 958 Abs. 2).

Für die Dereliktion einer beweglichen Sache sieht § 959 vor, dass der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgeben muss. Anerkannt ist, dass eine Dereliktion einen dahin gehenden **rechtsgeschäftlichen Willen** auf das Eigentum zu verzichten erfordert (sog. Entschlagungswille).

302

Insoweit wird diskutiert, ob das Stellen von Abfall an die Straße am Tag der kommunalen Müllabfuhr eine unwiderrufliche Dereliktion, eine widerrufliche Aneignungsgestattung oder sogar ein Übereignungsangebot i.S.d. § 929 S. 1 darstellt.<sup>411</sup>

Eine Dereliktion kann auch nichtig sein, z.B. bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.<sup>412</sup>

Ein entsprechender **Entschlagungswille** muss in jedem Fall bei allen Miteigentümern, z.B. bei allen Mitgliedern einer Bruchteilsgemeinschaft, vorliegen.<sup>413</sup>

409 Nachweise bei Grüneberg/Herrler Vor § 937 Rn. 2.

410 BeckOK/Kindl § 937 Rn. 9.

411 BGH RÜ 2016, 86 ff.

412 BVerwG RÜ 2018, 663.

413 So im Kronkorken-Fall: LG Arnsberg RÜ 2017, 276.

### C. Fund gemäß §§ 965 ff.

**303** Dem Finder einer Sache fällt nach gewisser Zeit das Eigentum an der gefundenen Sache zu (originärer Eigentumserwerb). Bis zu diesem Zeitpunkt legt das Gesetz dem Finder im Interesse des Verlierers Pflichten auf, die denen aus einer GoA entsprechen (§§ 677 ff.). Es besteht vom Auffinden der Sache bis zum Eigentumserwerb ein gesetzliches Schuldverhältnis. Sonderregeln gelten für den Verkehrsfund und den Schatzfund.

**304** Die **Voraussetzungen** des Eigentumserwerbs durch Fund:

- Die Sache muss **verloren** sein. Verloren ist die Sache, die besitzlos, aber nicht herrenlos ist.<sup>414</sup>

**Beispiel:** E verliert im Supermarkt des S einen 500 €-Schein. Nach Geschäftsschluss findet die Putzfrau diesen Schein, für dessen Fund sie den üblichen Finderlohn verlangt.

Da der 500 €-Schein nicht besitzlos war, scheidet ein Fund i.S.d. § 965 aus. Nach der Rspr. und einem Teil der Lit. erwirbt der Geschäftsinhaber des Supermarktes an den im Geschäft verloren gegangenen Sachen den Besitz. Auch die verloren gegangenen Sachen befinden sich im Herrschaftsbereich des S, den Dritte respektieren und auf den sich der allgemeine Beherrschungswille erstreckt.<sup>415</sup>

- Der Finder muss die verlorene Sache an sich nehmen. Es kommt nicht auf das Entdecken des verlorenen Gegenstands an, sondern allein auf das **Ansichnehmen**, das Erlangen des unmittelbaren Besitzes.

Das Ansichnehmen ist wie die Besitzergreifung kein Rechtsgeschäft, sondern Realakt. An Sachen, die der Besitzzdiener im Rahmen des sozialen Abhängigkeitsverhältnisses an sich nimmt, erlangt der Geschäftsherr den Besitz.<sup>416</sup>

- Der Eigentumserwerb tritt gemäß § 973 Abs. 1 S. 1 mit Ablauf von **sechs Monaten** nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde ein, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat.

- Wer das Eigentum nach § 973 verloren hat, kann von dem Finder die Herausgabe nach den bereicherungsrechtlichen Vorschriften fordern (§ 977 S. 1). Der Anspruch erlischt in der Regel **drei Jahre** nach dem Übergang des Eigentums (§ 977 S. 2).

Der Eigentumserwerb ist originär, wobei es gleichgültig ist, ob der Verlierer auch Eigentümer der Sache war. Beschränkt dingliche Rechte an der Sache erlöschen.

Die **Sonderregeln** für den Fund:

**305** Werden Sachen in den Räumen einer **Behörde**, in Beförderungsmitteln einer Behörde oder in den dem öffentlichen **Verkehr** dienenden Verkehrsmitteln gefunden, sind diese Sachen bei der Behörde bzw. bei der Verkehrsanstalt abzuliefern, § 978 Abs. 1. Einen Finderlohn erhält der Finder nur, wenn die gefundene Sache mindestens 50 € wert ist, § 978 Abs. 2.

414 Grüneberg/Herrler Vor § 965 Rn. 1.

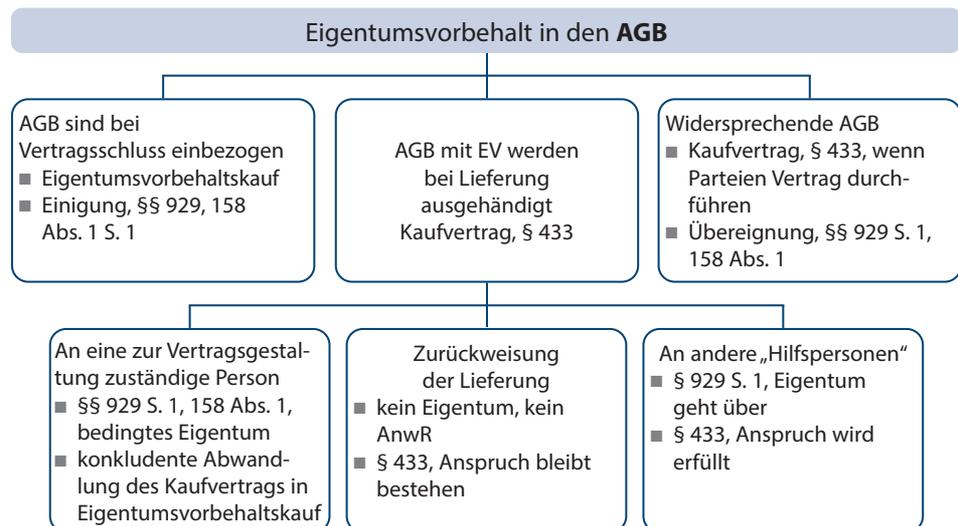
415 BGHZ 101, 186, 188 ff.

416 BGHZ 8, 130 ff. für Platzanweiserin im Kino. Dabei hat der BGH ausdrücklich offen gelassen, ob nicht der Inhaber des Theaters ohnehin schon Besitz hatte, bevor die Angestellte den von der Besucherin verlorenen Ring an sich nahm.

- Nach h.M. können die AGB, auch wenn sie nicht Vertragsbestandteil des schuldrechtlichen Vertrags geworden sind, zur **Auslegung der sachenrechtlichen Einigung** herangezogen werden. Ein sorgfältiger Käufer kann in den Fällen der widersprechenden AGB bzgl. des Eigentumsübergangs nicht davon ausgehen, dass der Verkäufer unbedingtes Eigentum übertragen will.<sup>475</sup> Daher nimmt er das vom Verkäufer mit der Lieferung gemachte Einigungsangebot zur bedingten Eigentumsübertragung konkludent an und erwirbt gemäß §§ 929, 158 bedingtes Eigentum (Anwartschaftsrecht) unabhängig davon, ob der Eigentumsvorbehalt schuldrechtlich wirksam vereinbart worden ist oder nicht.<sup>476</sup>
- Nach der Gegenansicht können unwirksame AGB nicht als Auslegungshilfe für die dingliche Übereignung herangezogen werden. Könnte der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt schuldrechtlich nicht durchsetzen, müsse der Käufer mit einem vertragswidrigen Eigentumsvorbehalt nicht rechnen.<sup>477</sup>

Im Falle einer Abwehrklausel kommt es auch nach h.M. jedoch nur zu einem einfachen Eigentumsvorbehalt. Für einen verlängerten Eigentumsvorbehalt fehlt es an einer Einigung über die Vorausabtretung.<sup>478</sup>

**Beachte:** Der Verkäufer ist zwar gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 zur unbedingten Eigentumsübertragung verpflichtet, weil der Eigentumsvorbehalt nicht Vertragsbestandteil geworden ist. Doch kann der Verkäufer auch in diesem Falle, falls keine Vorleistungspflicht besteht, gemäß § 320 die Eigentumsübertragung davon abhängig machen, dass ihm der Kaufpreis sofort gezahlt wird. Wenn der Käufer dieser Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung nicht nachkommt, kann er nicht erwarten, dass unbedingtes Eigentum übertragen wird.



475 BGHZ 104, 136, 137.

476 BGH NJW 1988, 1774, 1776.

477 OLG Stuttgart ZIP 1981, 176, 178; Erman/Grunewald § 449 Rn. 3.

478 BGH NJW 1985, 1838, 1840.

- Der **gutgläubige** Besitzer kann nützliche (§ 996) und notwendige (§ 994) Verwendungen ersetzt verlangen.
- Dem **bösgläubigen** oder **verklagten** Besitzer sind die notwendigen Verwendungen unter den Voraussetzungen der GoA zu ersetzen (§ 994 Abs. 2).

Die Vorschriften der §§ 987 ff. sind **nach** Ansprüchen aus **Vertrag** oder **GoA** zu prüfen, da sich daraus ein Recht zum Besitz ergeben kann. Sie enthalten bzgl. **Schadensersatzansprüchen, Nutzungsansprüchen** und nach h.M. auch bzgl. des **Verwendungsersatzes** eine **abschließende Sonderregelung**, sodass sie **vor** bereicherungsrechtlichen oder deliktischen Ansprüchen zu prüfen sind.<sup>685</sup>

## B. Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers

### I. Schadensersatzanspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, §§ 989, 990 Abs. 1

#### Aufbauschema: Schadensersatzanspruch gegen den bösgläubigen unrechtmäßigen Besitzer, §§ 989, 990 Abs. 1

- I. Bestehen einer Vindikationslage im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung
  1. Anspruchsteller = Eigentümer
  2. Anspruchsgegner = Besitzer
  3. Kein Recht zum Besitz
- II. Bösgläubigkeit des Besitzers
  - Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des fehlenden Besitzrechts bei Besitzerwerb
  - Erlangung positiver Kenntnis des fehlenden Besitzrechts während der Besitzzeit
- III. Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache
- IV. Verschulden (verschärfte Haftung bei Verzug mit der Herausgabe, §§ 990 Abs. 2, 287)
- V. **Rechtsfolge:** Schadensersatz, §§ 249 ff.
  - Ersatzfähig ist der Wert der Sache
  - Ersatz des Vorenthaltungsschadens nur bei Verzug mit der Herausgabe, § 990 Abs. 2 i.V.m. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 oder bei Fristsetzung §§ 280 Abs. 1, 3, 281.

### 1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung

- 529** Die Haftung nach §§ 987 ff. setzt zunächst voraus, dass im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung (Beschädigung der Sache, Ziehung von Nutzungen) eine Vindikationslage bestand, der Eigentümer also einen Herausgabeanspruch gegen den Besitzer aus § 985 hatte. Wird eine Sache z. B. bereits bei der Besitzbegründung beschädigt oder zer-

<sup>685</sup> Grüneberg/Herrler Vor § 987 Rn. 16.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgekürzte Lieferung .....	134	Beherrschungswille .....	21
Abhandenkommen .....75, 219 ff., 227 ff., 246, 487		Belastungsgegenstand .....	425
Abhängigkeitsverhältnis .....	25, 31	Berechtigter ..... 87 ff., 142 ff., 179, 290 f., 312, 428	
Abholungsanspruch .....	71	Bereicherungsrecht .....	6, 276, 527, 533, 570
Ablösungsberechtigter .....	436	Besitz .....	2, 16 ff., 78 ff., 151, 204, 290, 310
Abschleppen eines Fahrzeugs .....	59	Arten .....	40 ff.
Absonderungsrecht .....	338 f., 363	Aufgabe .....	30
Abstraktionsprinzip .....	6, 96	Begründung .....	542
Abtretung .....	371 ff., 380 ff.	deliktische Haftung .....	572 ff.
Herausgabeanspruch .....	160 ff., 426, 515 ff.	Entziehung .....	47 ff., 51, 58, 60 ff., 225 f., 578
Abtretungsverbot .....	371	Erlangung durch unerlaubte Handlung .....	543
Abwehrbefugnis .....	47, 52, 57	Erwerb ...18 ff., 23 ff., 39, 124 ff., 218, 538, 600 f.	
AGB .....	350 ff., 371, 429	fehlerhafter .....	43
Akzessorietät .....	427	mittelbarer .....	31 ff., 79, 125, 204 ff.
Aliud-Lieferung .....	106	rechtswidriger .....	81
Alleinbesitz .....	42	Teilentziehung .....	59
Alleineigentümer .....	263	unmittelbarer .....	17 ff., 30, 33, 40, 126
All-Formel .....	317	Verlust .....	17, 30 f.
Aneignung .....	290 ff.	Besitzdiener ...23 ff., 31, 52, 58, 126, 161, 167, 222	
Anfängliche Übersicherung .....	324, 341	Besitzer .....	60 ff., 149, 653
Anfechtung .....	114	bösgläubiger .....	528 f., 537 ff., 553, 556, 607
Annahmeverzug .....	514	deliktischer .....	527, 595
Ansichnehmen .....	304	ehemaliger .....	60, 72, 75
Anwartschaftsberechtigter		fehlerhafter .....	60, 64
Ansprüche gegenüber Dritten .....	410 ff.	früherer .....	73, 77, 484
Ansprüche Eigentumsschutz .....	413 f.	früherer unmittelbarer .....	477
Herausgabeanspruch .....	410	gegenwärtiger .....	72 f., 75, 77
Schutz gegenüber Eigentümer .....	415 ff.	gutgläubiger .....	528, 553, 607 ff., 634
Schutz vor Zwischen-		mittelbarer .....	52, 79, 152, 426, 477
verfügungen .....	415 ff.	rechtmäßiger .....	44, 526, 653
Anwartschaftsrecht .....	342 ff., 499	rechtsgrundloser .....	598 ff.
Abtretung .....	371, 374 ff.	unmittelbarer .....	52, 152, 226
Belastung .....	397 ff.	unrechtmäßiger .....	41, 44
Berechtigung .....	387, 387 f.	unverklagter .....	616
Besitzrecht .....	409, 417 ff.	verklagter .....	527 f.
Erwerb vom Nichtberechtigten .....	388 f., 396	Besitzerlangung .....	43, 572
gemeinschaftliche Gläubigerschaft .....	411 f.	Besitzkehr .....	46, 57
Insolvenz .....	421	Besitzkonstitut .....	153 ff., 173, 233, 246, 426
Pfandrecht .....	397 ff.	Besitzlosigkeit des Veräußerers .....	150
Schadensersatzanspruch .....	411 ff.	Besitzmittler .....	31 ff., 124, 129, 161, 222
Sicherungsübereignung .....	342	Besitzmittlungs-	
Übergabe bzw. Übergabesurrogat .....	386	verhältnis .....	31 ff., 127 ff., 153 ff., 326
Übertragung .....	390 ff.	Besitzpfandrechte .....	451
Vollrecht .....	343	Besitzrecht .....	417 ff., 494 ff., 535, 537
Zwangsvollstreckung .....	400 ff.	Besitzrechtliche Position des Erblassers .....	544
Zwischenverfügungen .....	415 ff.	Besitzschutz .....	45 ff., 78 ff.
Aufbewahrungskosten .....	611	Besitzschutzansprüche	
Aufrechnung .....	378 ff.	petitorische .....	77
Aufwendungen .....	608, 634	possessorische .....	60 ff.
Auskehrung .....	491	Besitzstörung .....	47 ff., 59, 60
Aussonderung .....	86, 338 ff., 363	Besitzübergang .....	126
Ausübungsermächtigung .....	516	Besitzübertragung .....	225, 650
<b>Bankschließfach .....</b>	<b>492</b>	Besitzverlust .....	30 ff., 124, 130 ff., 220
Beerbung des Berechtigten .....	182 f.	Besitzverschaffung .....	573
		Besitzverschaffungsmacht .....	194 ff.

Besitzwehr .....	46, 53 ff.	Eigentums-	
Besitzwille .....	21 f.	vorbehalt .....	209, 211 f., 342 ff., 392, 421
Bestandsvermutung .....	477, 487	mit Verarbeitungsklausel .....	274, 359 ff.
Bestandteil .....	248, 250 ff., 620, 622	mit Vorausabtretungsklausel .....	364 ff.
Besteller .....	270 ff., 637 f.	nachgeschalteter .....	357, 421
Bestimmtheit .....	319, 374	nachträglicher .....	358, 421
Bestimmtheits-		verlängerter .....	274, 359 ff., 421
grundsatz .....	10, 89, 91, 312 ff., 459	weitergeleiteter .....	357, 368
Beweislast .....	67	Einbaufälle .....	282
Bösgläubiger Besitzer .....	527	Eingriffskondiktion .....	85
Bösgläubigkeit .....	208 f., 216 ff., 537 ff.	Einheitsflaschen .....	430
Bezugspunkt .....	537	Einigsein .....	118 ff.
des Erben .....	544	Einigung .....	89 ff., 161, 197 f., 459
des Erblassers .....	544	antizipierte .....	91
des Minderjährigen .....	539, 543	bedingte .....	349 ff.
von Hilfspersonen .....	539	Form .....	111
von juristischen Personen .....	545	gemäß §§ 1204, 1205 .....	425
Zurechnung .....	216 ff., 539 ff.	konkludente .....	89, 93 ff., 100 ff.
Bruchteileigentum .....	261, 474	rechtsgeschäftliche .....	27
Bruchteilsgemeinschaft .....	472, 474	Unwirksamkeit .....	111 ff.
Bucheigentümer .....	653, 657	vorweggenommene .....	91, 155 f.
		Widerruf .....	118 ff.
Cessio legis .....	650	zugunsten Dritter .....	123
		Einigungserklärung .....	90 ff., 121, 161
<b>Deliktsbesitzer .....</b>	<b>525, 527</b>	Einstweiliger Rechtsschutz .....	69
Deliktshaftung.....	527	Einwilligung .....	146, 148
Deliktsrecht .....	78, 527, 533, 542	Einziehungsermächtigung .....	330, 378 ff.
Dereliktion .....	301	Elterliche Vermögenssorge .....	159
Direkterwerb .....	171 f., 181, 390	Entgangener Gewinn .....	556
Drei-Personen-Verhältnis .....	527, 569, 584 ff.,	Entschädigung für Rechtsverlust .....	275 ff.
.....	593, 599, 601	Erbaueinandersetzung .....	191
Drittwiderspruchsklage .....	11, 41, 158, 339, 390	Erbbauberechtigter .....	475
Drohung .....	225	Erbengemeinschaft .....	473
Durchgangserwerb .....	155, 180, 390	Erblasser .....	539
Durchlieferung .....	134	Erfüllungsgehilfe .....	542
		Erhaltungskosten .....	615 ff.
<b>EBV .....</b>	<b>524 ff.</b>	Erlös .....	441
Eheliche Lebensge-		Erlösanspruch .....	414
meinschaft .....	158	Ermächtigung zur Weiter-	
Eigenbesitz .....	248, 291 ff., 298, 301,	veräußerung .....	370
.....	477 f., 530, 538	Ersitzung .....	41, 297 ff., 520
Eigentum .....	11, 187, 233, 246, 343, 469 ff.	Erstveräußerer .....	136
Eigentümer-Besitzer-Verhältnis .....	524 ff.	Erwerb	
Eigentumsbeeinträchtigung .....	439	abgeleiteter .....	17
Eigentumserwerb .....	295 ff., 303 ff.	derivativer .....	17
gutgläubiger		gutgläubiger .....	144, 184 ff., 247
gemäß §§ 929 S. 1, 930, 933 .....	199 f.	nachträglicher .....	180 f.
gemäß §§ 929 S. 1, 931, 934 .....	201 ff.	originärer .....	17
gemäß §§ 932 ff. ....	186	rechtsgrundloser .....	598 ff.
von Kraftfahrzeugen .....	210	Erwerb des Eigentums	
kraft Gesetzes .....	306	durch Gesetz oder Hoheitsakt .....	248 ff.
kraft Hoheitsakts .....	248 ff., 306	vom Berechtigten .....	87 ff.
originärer .....	303	vom Nichtberechtigten .....	177 ff.
Eigentumserwerbswille .....	98	Erwerb des mittelbaren Besitzes	
Eigentumsschutz .....	469	gemäß § 868 .....	127 f.
Eigentums-		Erwerb des unmittelbaren Besitzes .....	27, 126
übertragung .....	97, 137 ff., 161, 173, 184	Erwerb vom Nichtberechtigten .....	247
Eigentumsverletzung .....	575	Erwerbsvermutung .....	477
Eigentumsvermutung .....	26, 41, 476 ff.	Erzeugnisse .....	248, 288

Factoring .....	383 ff.	<b>Haftung</b>	
Fahrlässigkeit .....	208 f., 212, 235, 538	deliktischer Besitzer .....	572 ff.
Fälligkeit der gesicherten Forderung .....	334	gutgläubiger Fremdbesitzer .....	591 ff.
Falschparker .....	59	gutgläubiger unverklagter Besitzer .....	582 ff.
Faustpfandrecht .....	426	unrechtmäßiger Besitzer .....	527
Fiktion der Rechtshängigkeit .....	556	verklagter Besitzer .....	571 f.
Finder .....	41	Haftungsschaden .....	83
Flaschenpfand .....	430	Haftungsverband einer Hypothek .....	173
Forderung .....	425, 427, 432 ff., 457 ff.	Handelskauf .....	372
Freigabeanspruch .....	324, 331 ff.	Hauptsache .....	263, 289
Freistellungsklausel .....	331	Haushaltsgegenstand .....	173, 215
Fremdbesitzer .....	41, 530 f., 584 ff., 626, 636, 638	Herausgabe .....	568
bösgläubiger .....	527, 569	aufschiebende Bedingung .....	178
gutgläubiger .....	582	von Geld .....	493
rechtmäßiger .....	530, 534	Herausgabe-	
unrechtmäßiger .....	530, 534	anspruch .....	38, 160, 470 ff., 521 ff., 650
Fremdbesitzerexzess .....	530, 582	Abtretung .....	246, 491, 518
Fremdbesitzerwille .....	37	gegen Besitztmitter .....	35 f.
Früchte .....	41, 603	gegen Dritten .....	160
Fruchtziehungsberechtigter .....	296	gegen Mitbesitzer .....	492
Fund .....	303 ff.	gegen mittelbaren Besitzer .....	490 f.
		gegen unmittelbaren Besitzer .....	489
<b>Gastwirtpfandreht</b> .....	456	gemäß § 1007 Abs. 1 und Abs. 3 .....	73 f.
<b>Gattungssache</b> .....	374	gemäß § 985 .....	470 ff.
<b>Gebrauchsvorteile</b> .....	565	petitorischer .....	45, 522
<b>Gefährdungshaftung</b> .....	525	possessorischer .....	521 f.
<b>Geheißerwerb</b> .....	125, 129, 134 f.	Verjährung .....	520
<b>Geld</b> .....	227 f., 265, 493	Hersteller .....	270 ff., 360, 431
<b>Genehmigung</b> .....	146 f., 645 ff.	Herstellereigenschaft .....	273
nach § 185 Abs. 2 Var. 1 .....	177 ff.	Herstellung einer neuen Sache .....	267
<b>Gesamthandseigentum</b> .....	473	Hypothek .....	4, 398
<b>Gesamthandsgemeinschaften</b> .....	28 f.		
<b>Gesamtrechtsnachfolge</b> .....	650	<b>Individualflaschen</b> .....	431
<b>Gesamtsache</b> .....	253	<b>Inkasso-Zession</b> .....	385
<b>Gesamtschuldner</b> .....	437	<b>In-sich-Geschäft</b> .....	156, 170, 173
<b>Geschäft</b>		<b>Insolvenzverfahren</b> .....	340
an den, den es angeht .....	171 ff.	<b>Insolvenzverwaltung</b> .....	144
fremdes .....	11	<b>Inventarverzeichnis</b> .....	316
neutrales .....	112	<b>Irrtum über verkehrswesentliche</b>	
<b>Geschäftseinheit gemäß § 139</b> .....	116	Eigenschaft .....	114
<b>Geschäftsfähigkeit</b> .....	112 f., 225		
<b>Gestattung</b> .....	290 ff.	<b>Juristische Person</b> .....	28, 217, 221
<b>Gewalt</b> .....	45, 54 f., 225		
<b>Gläubigergefährdung</b> .....	324	<b>Kettenlieferung</b> .....	136
<b>Globalzession</b> .....	362, 381 f.	<b>Kfz-Brief</b> .....	95, 395, 538
<b>GoA</b> .....	528, 532, 625, 636 ff.	<b>Knebelung</b> .....	322, 376
<b>Grundpfandreht</b> .....	4	<b>Kontokorrentvorbehalt</b> .....	356
<b>Grundprinzipien des Sachenrechts</b> .....	5 ff.	<b>Konzernvorbehalt</b> .....	356
<b>Grundschuld</b> .....	4, 398		
<b>Grundstück</b> .....	2, 250, 254, 296, 309, 342	<b>Ladenangestellte</b> .....	165
<b>Grundstücksverbindung gemäß § 946</b> .....	250 ff.	<b>Leihe</b> .....	532
<b>Grundstücksverschlechterung</b> .....	657	<b>Leistungskondiktion</b> .....	280, 570, 599, 636 f.
<b>Guter Glaube</b>		<b>Letzterwerber</b> .....	136
an die Verfügungsbefugnis .....	235	<b>Luxusverwendungen</b> .....	619
an Verfügungsmacht des Kaufmanns .....	232		
Bezugspunkt .....	213 ff.	<b>Markierungsübereignung</b> .....	315
<b>Gütergemeinschaft</b> .....	473	<b>Miete</b> .....	422, 497, 533, 593
<b>Gutgläubenserwerb</b> .....	232 ff.	<b>Minderjähriger</b> .....	214, 539
<b>Gutgläubigkeit</b> .....	207 ff., 235 ff., 284, 541	<b>Mitbesitz</b> .....	42, 80, 152, 492

Miteigentum .....	265
Mithersteller .....	272
Mittelbarer Besitz .....	31 ff.
Muttersache .....	289 ff.
<b>Nacheile .....</b>	<b>58</b>
Nacherbfall .....	144
Nachforschungspflicht .....	209
Nachträgliche Übersicherung .....	324, 331 ff.
Neutrales Geschäft .....	214
Nichtberechtigter .....	146 f., 177 ff., 290
Nichteigentümer .....	145 f., 148
Nichtigkeitsgründe .....	92
Nichtleistungskondition .....	279
Nicht-mehr-Berechtigter .....	530, 533, 627, 638
Nicht-so-Berechtigter .....	530 f.
Nießbrauch .....	422, 475
Noch-Berechtigter .....	530, 532
Noch-nicht-Berechtigter .....	530, 535 f.
Numerus clausus der Sachenrechte .....	8, 422
Nutzung .....	524, 561 ff., 616 f.
Nutzungsberechtigter .....	257, 289 f., 597
Nutzungsersatz .....	527, 556 ff., 595 ff.
Nutzungsrecht .....	422, 595
Nutzungsschaden .....	82
<b>Oberbesitzer .....</b>	<b>31, 589 f.</b>
Offener Dissens .....	353
Offenkundigkeitsprinzip .....	9
Organbesitz .....	28, 221
Organe .....	539, 545
<b>Personengesellschaft .....</b>	<b>545</b>
Petitorische Widerklage .....	68
Petitorischer Anspruch .....	45, 72 ff., 77
Pfand .....	431, 437, 439, 441
Pfandrecht .....	4, 173, 404, 422 ff.
Anzeigepflicht .....	460 ff.
Bestellung .....	438
Erlöschen .....	450, 468
kraft Gesetzes .....	434
Übergabe .....	460 ff.
Übergang .....	432 ff.
Verwertungsbefugter .....	442
Pfandreife .....	441, 467
Pfandsache .....	433
Pfändungspfandrecht .....	400, 422
Pfandverkauf .....	446
Pfandverwertung .....	336
Prioritätsprinzip .....	381
Prozessstandschaft .....	517
Publizitätsgrundsatz .....	9
<b>Raumsicherungsübereignung .....</b>	<b>314</b>
Realakt .....	251
Realofferte .....	103
Recht zum Besitz .....	73, 494 ff., 634
Rechtsfortwirkungsanspruch .....	282
Rechtshängigkeit .....	556, 571
Rechtsnachfolger .....	650 f.
Rechtspfändung .....	400
Rechtsschein .....	185 f., 194 ff., 219
Rechtsscheinsgeheißperson .....	139
Relative Unwirksamkeit .....	415
Rückabwicklungsanspruch .....	523
Rückerwerb durch Nichtberechtigten .....	230
Rückübereignung .....	329
<b>Sache .....</b>	<b>3 ff., 473</b>
Bestandteile .....	248 ff.
bewegliche .....	2, 4, 58, 297
derelinquierte .....	595
gestohlene .....	262
herrenlose .....	41, 248, 301
Ingebrauchnahme .....	105
unbewegliche .....	4
Verbrauch .....	567
verloren gegangene .....	248
wesentliche Bestandteile .....	250 ff.
Zerstörung .....	553
zusammengesetzte .....	261
Sachfrüchte .....	562 ff.
Sachgesamtheit .....	315
Sachherrschaft .....	18, 27
Sachpfändung .....	400
Schatzfund .....	306
Scheinbestandteil .....	255 ff.
Scheingeheißperson .....	196 f.
Scheinkaufmann .....	237
Schuldnergefährdung .....	323
Schuldnerschutz .....	323
Schuldnerverzug .....	512 ff.
Schuldverhältnis .....	423, 440
Selbstbedienungsladen .....	108
Selbstbedienungstankstelle .....	109
Selbsthilfe .....	46 ff.
Sicherungsabrede .....	324 f., 328
Sicherungsabtretung .....	310, 364
Sicherungsgegenstand .....	309 ff., 327, 338 f., 341
Sicherungsgegenstände .....	310, 338 f., 363, 471
Sicherungsgeber .....	340 f.
Sicherungsgut .....	329
Sicherungsklausel .....	313
Sicherungsnehmer .....	311, 338 ff.
Sicherungsübereignung .....	34, 209, 211 f., 273 f., 310, 312 ff., 327, 361 ff.
antizipierte .....	362
auflösend bedingte .....	320
Einigung .....	312 ff.
Nichtigkeit .....	321 ff.
Rechtsgrund .....	329
Sicherungsvertrag .....	154 f., 311, 316, 318, 328 ff., 334 ff.
auflösende Bedingung .....	330
Sittenwidrigkeit .....	321 ff.
Unwirksamkeit .....	321
Sperrewirkung des EBV .....	553
Spezialitätsgrundsatz .....	10

Stellvertretung .....	92	Versteigerung .....	227, 229, 442, 446 ff.
Stoffwert .....	268 f.	Vertragspfandrecht .....	453 ff.
Streckengeschäft .....	134	Verwahrung .....	532
Strom .....	3	Verwendungen .....	524, 608 ff., 634, 638
Substanzschaden .....	82 f.	Verwendungsersatzanspruch .....	528, 607 ff.
Substanzwert .....	276	des bösgläubigen oder verklagten	
Surrogation .....	449, 467	Besitzers .....	622 ff.
		des gutgläubigen unverklagten	
		Besitzers .....	608 ff.
Teilverzichtsklausel .....	382	des Rechtsnachfolgers .....	650
Teleologische Reduktion .....	230	des unrechtmäßigen Besitzers .....	607, 625
Tiere .....	3	Durchsetzung .....	640 ff.
Trennungsprinzip .....	5 f.	Erlöschen .....	648
Typenzwang .....	8, 422	Erweiterung .....	627
		gegen Rechtsnachfolger .....	652
Übereignung .....	88 ff., 317	Geltendmachung .....	641 ff.
an mittelbaren Stellvertreter .....	173	Verwertung .....	423, 441 ff.
bedingte .....	347	des gesetzlichen Pfandrechts .....	453
durch Geschäft an den,		von Forderungen .....	466 f.
den es angeht .....	171 f.	Verwertungsbefugter .....	442
kollusive .....	230	Verwertungsrecht .....	422, 425, 459
„kurzer Hand“ .....	126, 150 ff.	Verwertungsreife .....	334
nach § 929 S. 1 .....	88 ff.	Vindikation .....	177
nach § 929 S. 2 .....	150 ff.	Vindikationslage .....	529, 532, 638, 652
nach § 930 .....	153 ff.	Vorausabtretung .....	374 ff.
nach § 931 .....	160 ff.	Vorausabtretungsklausel .....	368, 383
Übereignungserklärung .....	114	Vorbehaltsverkäufer .....	360, 378
Übergabe .....	88, 94 f., 108, 113, 122, 124 ff.,	Vorenthaltungsschaden .....	527
.....	161, 194 ff., 225, 426, 459	Vorkaufsberechtigter .....	659
Übergabesurrogat .....	149 ff., 161, 390, 426	Vorkaufsrecht .....	653
Übermaßfrüchte .....	527, 582, 605	Vormerkung .....	653
Übersicherung .....	322, 324, 331, 375, 377	Vormund .....	144
Umgestaltungsaufwendung .....	628 ff.		
Unerlaubte Handlung .....	525	<b>Wechsel in Person des unmittelbaren</b>	
Unmöglichkeit .....	512 f.	Besitzers .....	131
Unternehmer .....	103, 535 f.	Wegnahmeermächtigung .....	140, 200
Unternehmerpfandrecht .....	398	Wegnahmerecht .....	275, 285 ff., 607, 620 f.
		Weisungsgebundenheit .....	24
Verarbeitung .....	266 ff., 330, 362	Weiterveräußerung .....	330, 364 ff., 550 f.
Verarbeitungsklausel .....	274, 330, 360 ff., 368	Weiterverarbeitung .....	359
Veräußerungsverbot .....	244	Werkunternehmerpfandrecht .....	11
Veräußerungsvollmacht .....	165	Werkvertrag .....	638
Verbindung .....	262, 552	Wesensgleiches Minus .....	343
Verbotene Eigenmacht .....	47 ff., 53, 55, 57,	Widerruf .....	118 ff.
.....	59 ff., 84, 572, 576 ff.	Wiederinbesitznahme .....	59
Verbotsgesetz .....	115	Willenserklärung .....	149, 541, 546
Verbraucher .....	102 ff., 535	Wohnungseigentümer .....	475
Verbraucherdarlehensvertrag .....	335	Wucher .....	116
Verfügungsbefugnis .....	185		
Verfügungsberechtigung kraft		<b>Zug-um-Zug-Verurteilung .....</b>	<b>640</b>
Gesetzes .....	145	<b>Zurückbehaltungsrecht .....</b>	<b>505, 617, 634, 638 ff.</b>
Verfügungsbeschränkung .....	144, 239 ff., 244	<b>Zusenden unbestellter Ware .....</b>	<b>102 ff., 501</b>
Verfügungsgeschäft .....	5, 117 ff.	<b>Zustimmung .....</b>	<b>146</b>
Verfügungsmacht .....	185, 232 f.	<b>Zwangsversteigerungs-</b>	
Verfügungsverbot .....	144	verfahren .....	307
Verkehrsgeschäft .....	188	<b>Zwangsvollstreckung .....</b>	<b>341, 400 ff., 466</b>
Vermengung .....	264 f.	<b>Zwei-Personen-Verhältnis .....</b>	<b>593, 599, 601</b>
Vermieterpfandrecht .....	327, 398, 455	<b>Zweiterwerber .....</b>	<b>653, 658</b>
Vermischung .....	264 f., 552		
Verpfändung .....	461 f.		